

SGB X: Zum Rechtsschutz gegen einen Scheinverwaltungsakt (hier: Mitteilung über die Einbehaltung von Rentennachzahlungen)

§§ 63 Abs. 1 Satz 1, 31 Satz 1 SGB X

Hat ein Rentenversicherungsträger mit seiner Erklärung über die Einbehaltung einer Rentennachzahlung den Anschein vermittelt, es liege hier eine verbindliche Regelung vor, hat er sich der äußeren Form nach eines – formellen – Verwaltungsaktes bedient, den er aufzuheben hat. (Redaktioneller Leitsatz)

SG Cottbus, Urteil vom 4.3.2020 – S 8 R 161/19

Sachverhalt: Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte die Kosten eines Vorverfahrens zu erstatten hat.

Im August 2018 verstarb der Ehemann der Klägerin. Daraufhin beantragte diese bei der Beklagten eine Hinterbliebenenrente. Mit Bescheid vom 8.11.2018 gewährte die Beklagte der Klägerin die große Witwenrente ab dem 1.9.2018. Für den 1.9.2018 bis zum 30.11.2018 sollte die Klägerin eine Nachzahlung von 3.478,11 EUR erhalten. Diese sollte nach dem Inhalt des Bescheides vorerst nicht ausgezahlt werden.

Gegen den Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein. Sie wies u.a. darauf hin, dass die Zurückbehaltung der Nachzahlung jedenfalls der Höhe nach ungerechtfertigt sei. Nach der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs durch das Jobcenter bezifferte die Beklagte gegenüber der Klägerin mit Schreiben vom 3.1.2019 den Restbetrag der Nachzahlung auf 2.859,35 EUR und teilte mit, dass dieser nunmehr zur Zahlung angewiesen worden sei. Die Klägerin wertete das Schreiben vom 3.1.2019 als Abhilfebescheid und monierte gegenüber der Beklagten das Fehlen einer positiven Kostengrundentscheidung. Nach Erlass eines Widerspruchsbescheides wurde Klage erhoben.

Entscheidung: Nach Auffassung des SG Cottbus ist die Klage begründet. Der Anspruch auf Kostenerstattung würde sich aus § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X ergeben.

Hierbei könne – so das SG – dahingestellt bleiben, ob die (vorläufige) Zurückbehaltung der Nachzahlung materiell-rechtlich ein Verwaltungsakt (fortan: VA) sei. Denn ein solcher sei für einen Kostenerstattungsanspruch jedenfalls dann nicht notwendig, wenn – wie hier – formell ein Schein-VA vorliege. Die Zurückbehaltung der Nachzahlung sei Teil eines einheitlichen Rentenbescheides, der eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten habe. Aus Sicht der Klägerin sei die (vorläufige) Zurückbehaltung – unabhängig von der materiell-rechtlichen Beurteilung – zumindest als Schein-VA einzustufen, gegen den ein Widerspruch statthaft sei. Eine andere Betrachtungsweise – so das SG weiter – würde für den Adressaten eines Schein-VAs zu Rechtsschutzlücken führen. Denn dieser müsste damit rechnen, dass er die außergerichtlichen Kosten auch dann zu tragen hätte, wenn er erfolgreich gegen einen Schein-VA vorgehe. Dies könnte Betroffene davon abhalten, Rechtsbehelfe gegen Schein-VAe zu erheben. Zudem – so das SG abschließend unter Bezugnahme auf BSG, 24.7.2003, B 4 RA 60/02 – sei die Klägerin allein schon durch die Existenz eines solchen formellen VAs mit dem Risiko belastet, dass ihr in Zukunft unter Umständen ein insoweit „bestandskräftiger VA“ entgegengehalten werde, der die Auszahlung der Nachzahlung verhindern würde.

Der Widerspruch gegen den Schein-VA sei auch erfolgreich gewesen. Die Klägerin habe letztlich durch den Widerspruch erreicht, was von ihr begehrt worden sei, nämlich die Auszahlung des Nachzahlungsbetrages.

Praxishinweis

Die Entscheidung des SG Cottbus behandelt einen Sachverhalt, der in der Praxis häufig vorkommt, insbesondere in EM-Rentenverfahren. Hierbei stellt sich immer wieder die Frage, welche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die vorläufige und endgültige Einbehaltung von Nachzahlungen bestehen.

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob entsprechende Abrechnungsschreiben der Rentenversicherungsträger einen VA darstellen. Das LSG Sachsen-Anhalt, 1.2.2018, L 3 R 47/16 geht davon aus, dass eine isolierte Klage gegen einen Widerspruchsbescheid mit dem Ziel der vollständigen Auszahlung einer Rentennachzahlung nicht möglich sei. Denn – so das LSG – einem Mitteilungsschreiben über den Auszahlungsbetrag nach Abrechnung einer Erstattungsforderung würde der VA-Charakter fehlen. Das LSG Bayern, 25.7.2018, L 13 R 729/16 vertritt die gegenteilige Ansicht. Danach sei eine Entscheidung über die Verwendung und Auszahlung der Rentennachzahlung nicht als schlichtes Verwaltungshandeln, sondern als VA zu qualifizieren. Bereits die Entscheidung über die vorläufige Einbehaltung der Nachzahlung im Rentenbescheid würde – so das LSG – eine Regelung darstellen, die nachfolgend durch eine Entscheidung über die Verwendung der Nachzahlung ersetzt werde.

Das SG Cottbus hat hier die Streitfrage elegant dahinstehen, indem es klarstellt, dass jedenfalls von einem Schein-

VA auszugehen sei und hiergegen zur Vermeidung einer Rechtsschutzlücke dieselben Rechtsbehelfe gegeben seien, wie gegen einen „echten“ VA.

Bei einem Klagebegehren, gerichtet auf Auszahlung einer Rentennachzahlung, müsste indes Farbe bekannt werden. Denn eine allgemeine Leistungsklage wäre nur bei einem schlichten Verwaltungshandeln statthaft. Bei Annahme eines VAs müsste eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage erhoben werden. Es spricht viel dafür, in solchen Fällen von einem VA auszugehen. Denn es wäre nicht nachvollziehbar, warum sich ein Versicherungsträger seiner Verpflichtung zur inhaltlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Regelungen in einem Vorverfahren formal durch Negierung des Regelungscharakters der mitgeteilten Entscheidung über den Einbehalt der Nachzahlung entziehen können soll, so auch LSG Niedersachsen-Bremen, 10.12.2014, L 2 R 494/13.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus